

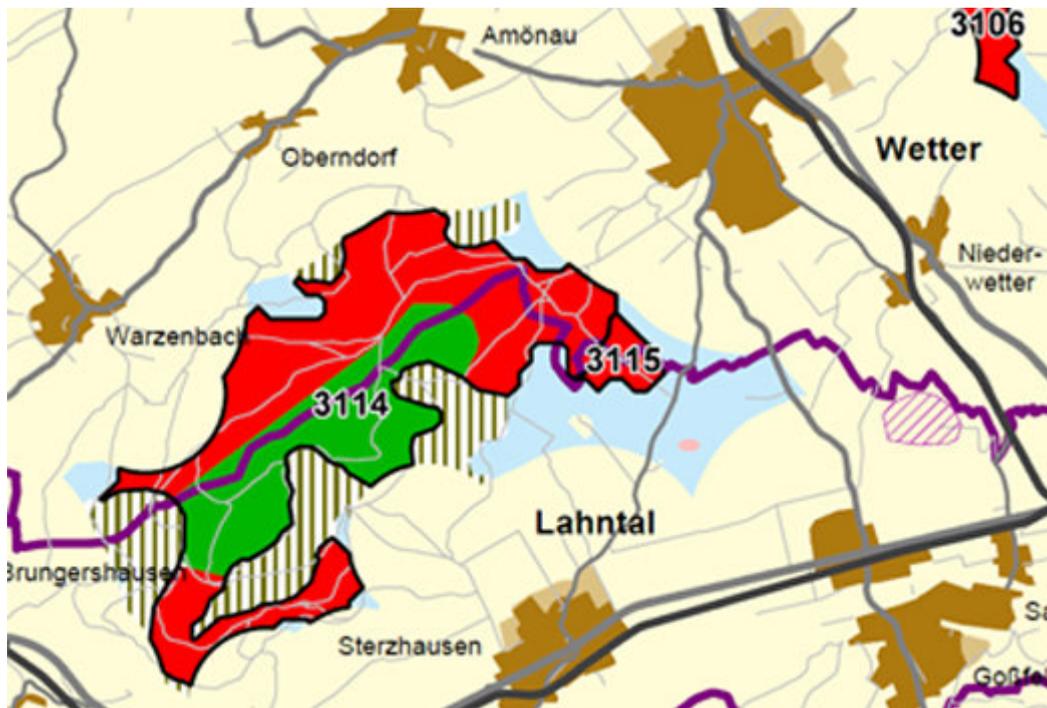
In aller Konsequenz – Windpark Wollenberg vs. Europäisches Recht

Die Stadtwerke Marburg planen in Verbund mit den Kommunen Lahntal und Wetter sechs Windkraftanlagen im Gebiet Wollenberg auf Flächen des landeseigenen Betriebs Hessen-Forst aufzustellen. Auf kommunaler Ebene maßgeblich vorangetrieben wird das Projekt durch die Bürgermeister Kai-Uwe Spanka [Wetter] und Manfred Apell [Lahntal]. Der Wollenberg allerdings unterliegt als Teil des FFH-Gebiets „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ [\[DE5017305\]](#) besonderem Schutz.

Schutzgegenstand ist die Erhaltung der Jagdgebiete und Winterquartiere der Mopsfledermaus, des Großen Mausohr sowie der Bechsteinfledermaus [Anhang-II-Arten der Habitatrichtlinie]. Ferner sind im Wollenberg weitere, streng zu schützende Anhang-IV-Arten von gemeinschaftlichem Interesse nachgewiesen, darunter die Wildkatze und weitere Fledermausarten. Schutzgrundlage nach europäischem Recht bildet die [Habitatrichtlinie](#). Sie definiert ein Verschlechterungsverbot für FFH-Gebiete und schreibt – falls Eingriffe dennoch vorgenommen werden sollen – besondere Verpflichtungen bereits in der Planungs- und Projektierungsphase vor.

Bislang nicht offiziell zugänglich gemachte Dokumente aus dem Erörterungsverfahren „Mögliche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)“ mit Stand vom 22.08.2012 deuten bereits auf die grundlegenden Ungereimtheiten hin. Sie betreffen die Gebiete Nr. 3114 [\[I\]](#) und Nr. 3115 [\[II\]](#) der auf dem Kamm des Wollenbergs angrenzenden Kommunen Wetter und Lahntal. Während das Gebiet 3115 in dem im Dezember 2012 vorgelegten Entwurf zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen entsprechend der Erörterungsempfehlung: „Gebiet gemäß ONB [Obere Naturschutzbehörde] streichen“, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird, kommt es im Falle von Gebiet 3114 zu signifikanten Abweichungen zwischen Erörterung von August 2012 und veröffentlichtem Teilregionalplan von Dezember 2012.

Zentraler Teil [Grün] des Gebiets 3114 als Vorranggebiet Windenergie



Quelle: Auszug aus Unterlagen zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen [Entwurf]

Festzustellen ist zunächst, dass die ursprüngliche Erörterungsempfehlung, Gebiet 3114 „gemäß ONB [Obere Naturschutzbehörde] vollständig streichen“, in der offiziellen Version komplett weggefallen ist. In den veröffentlichten Unterlagen zum Teilregionalplan heißt es lediglich noch: „im Übrigen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets für Fledermäuse sehr ungewiss“ [[Steckbriefe](#), S. 282]. Zudem wurde aus „FFH-Verträglichkeit ähnlich schlecht wie bei 3124/3125“ in den veröffentlichten Unterlagen: „FFH-Verträglichkeit tendenziell besser als bei 3124/3125“ [ebd.]. Ferner wurde aus ursprünglich „schlechter als 3106“ in der offiziellen Version „besser als ... 3106 (... bei 3106 kein Umsetzungsinteresse)“ [ebd.].

Die vorgenommenen Abänderungen zeigen, dass im Falle der Ausweisung des zentralen Teils des Wollenbergs als Windenergievorranggebiet nicht nach methodischen, sondern politischen Vorgaben zur Wirkungsbewertung entschieden wurde. Dieser Eindruck drängte sich bereits bei sorgfältiger Lektüre des Umweltberichts zum Teilregionalplan auf. Dort hieß es zum methodischen Vorgehen: „Teilflächen von möglichen VRG WE in FFH-Gebieten, zu deren Erhaltungszielen Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und/oder windkraftempfindliche Fledermausarten des Anhangs IV gehören (regelmäßig Konfliktstufe 6), werden nicht als VRG WE ausgewiesen, sofern hier die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die Fledermäuse (mangels belastbarer Untersuchungsergebnisse) sehr ungewiss ist“ [[Umweltbericht](#), S. 49].

Unabhängig davon allerdings belegt die im Teilregionalplan enthaltene Feststellung: „im Übrigen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets für Fledermäuse sehr ungewiss“, dass eine nach europäischem Recht zwingend vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung negativ ausfallen würde. Nach Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] vom 26.10.2006 [[C-239/04](#)] darf ein Projekt bzw. Plan nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie „nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt“ [Randnr. 20]. Und im Urteil des EuGH vom 07.09.2004 [[C-127/02](#)] hieß es, dass „die zuständige Behörde die Genehmigung des Planes oder des Projektes versagen [muss], wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten“ [Randnr. 57].

Auch hat der EuGH mit Urteil vom 24.11.2011 [[C-404/09](#)] entschieden, dass es für den Nachweis eines Verstoßes gegen die Habitatrichtlinie genügt, „dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Betrieb für diese [geschützte] Art erhebliche Störungen verursacht“ [Randnr. 142]. Und mit Urteil vom 11.04.2013 [[C-258/11](#)] hebt der EuGH hervor, dass der Vorsorgegrundsatz anzuwenden ist und die Prüfung „nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem betreffenden Schutzgebiet geplant sind, auszuräumen“ [Randnr. 44].

Das Inkrafttreten des Teilregionalplans Energie Mittelhessen indessen wollen die Stadtwerke Marburg sowie die Bürgermeister Spanka und Apell mittlerweile nicht länger abwarten. Bis Ende Mai sollen alle Unterlagen zum Genehmigungsverfahren dem zuständigen Regierungspräsidium Gießen vorgelegt werden. Dieses müsse dann – so heißt es in einem Zeitungsbericht über eine Informationsveranstaltung zum Windpark Wollenberg in Lahntal-Caldern am 17.04.2013 – innerhalb von drei Monaten über eine Genehmigung des Windparks entscheiden [[Oberhessische Presse](#), [19.04.2013](#)].

Grundlage dazu bietet die Bauleitplanung nach [Art. 5 Abs. 2b](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 4](#) des Baugesetzbuchs [BauGB]. Entsprechend erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung Wetter die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung im Bereich Wollenberg“ bereits am 19.03.2013 [[Sitzungsniederschrift](#), S. 5]. Über die damit einhergehende Abweichung vom Verfahren des Teilregionalplans sollen die gewählten Abgeordneten nicht informiert worden sein.

Bauleitplanung Windenergiepark Wollenberg



Quelle: Google Maps [Auszug] i.V.m. Übersichtskarte zur Bauleitplanung „Windenergienutzung Wollenberg“, StVV Wetter [Hessen], 19.03.2013

Der Grund für die Beschleunigung des Verfahrens kann in den Zeitverzögerungen und Unwägbarkeiten gesehen werden, die aus Bürgerbeteiligung resultieren. Das Regierungspräsidium teilte kurz nach Beendigung der Einspruchsfrist vom 04.04.2013 mit, auf Basis von mehr als 1.000 Stellungnahmen würden „noch wesentliche Änderungen im Plan erfolgen, die eine erneute Offenlage erforderten.“ Mit letzterer sei in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen [[Pressemitteilung](#), 08.04.2013].

Zeitverzögerungen und Unwägbarkeiten bedingen in Hinsicht auf Rentabilitätserwartungen negative Auswirkungen. Selbst ein 100%-stadeigener Betrieb wie die Stadtwerke Marburg GmbH will sich jenen offenbar nicht verschließen. Die auf den Wollenberg bezogenen Einsprüche von Bürgerinnen und Bürgern gegen den Teilregionalplan würden in Folge des neu eingeschlagenen Wegs hinfällig, das mit Veröffentlichung des Entwurfs vom Regierungspräsidium gewählte offene Verfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger konterkariert. Entsprechend erklärte Rainer Kühne, Geschäftsführer der Stadtwerke Marburg, auf der Informationsveranstaltung in rentabilitätsbezogener Konsequenz: „»Das können wir so machen, weil das Regierungspräsidium Gießen die Behörde ist, die unsere Pläne genehmigen muss und gleichzeitig auch die Behörde ist, die über die Gültigkeit der Vorrangflächen entscheidet«“.

Die Oberhessische Presse im genannten Bericht weiter: „Um es klar zu sagen: Kommen die Pläne zum Bau der Anlagen durch, ist damit auch sichergestellt, dass die Vorrangfläche im endgültigen Plan Gültigkeit besitzt. Kühne erklärte den Bürgern auch bereitwillig, warum er aufs Tempo drücken will. »Die Anlagen sollten vor dem 31. Dezember 2014 laufen, weil danach der Systemdienstleistungszuschlag wegfällt, und dieser in unsere Kalkulation schon einen nicht unerheblichen Faktor darstellt.«“

Der Systemdienstleistungs-Bonus basiert auf [Art. 29 Abs. 2](#) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG]. Dieser gewährt mindestens in den ersten fünf Jahren einen Zuschlag in Höhe von 0,48 Cent pro Kilowattstunde für Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Nach der Projektierung der Stadtwerke Marburg beträgt die er-

wartete Jahresstrommenge für die geplanten sechs Windkraftträder im Wollenberg ca. 25.000 MWh/a [[Präsentation zum geplanten „Windpark Wollenberg“](#), S. 21]. Summa summarum bedeutete das einen Bonus von 120.000 EUR pro Jahr. Der Aufschlag ist von den Stromverbrauchern zu zahlen. Es sind *Windfall-Profit*e zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von der Höhe ihrer Einkommen.

Allerdings ist der Betrag risikobehaftet. Mit der Beschleunigung des Verfahrens haben die Stadtwerke Marburg mitgeteilt, auf die Errichtung eines Testmastes zur genaueren Ermittlung von Windgeschwindigkeiten und der Windhöffigkeit vor Ort zu verzichten [Oberhessische Presse, [19.04.2013](#)]. Zuvor war den Bürgerinnen und Bürgern aus Lahntal und Wetter noch angekündigt worden, dass die konkrete Ermittlung des durchschnittlichen Windaufkommens am Standort Wollenberg Voraussetzung für alle weiteren zu ergreifenden Schritte in der Umsetzung des Projektierungsvorhabens sei. Dieses Versprechen wurde ebenso nicht eingehalten wie die Ankündigung eines Vertreters der Stadtwerke Marburg auf einem Waldspaziergang zur [Begehung](#) der potenziellen Windkraftstandorte am 25.08.2012. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern würden, so hieß es seinerzeit – nur drei Tage nach dem nicht veröffentlichten negativen Diktum der ONB – die naturschutzrechtlichen Gutachten zum Windpark zugänglich gemacht.

Die Beschleunigung des Verfahrens unter Umgehung und Ausschluss von Bürgerbeteiligung enthebt die Projektbetreiber jedoch nicht von den europarechtlichen Restriktionen. Europarechtlich tritt sogar eine weitere Kalamität hervor. Zwar kann nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie ein Plan oder Projekt „trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ durchgeführt werden. Letzteres ist im Falle erneuerbarer Energien sicherlich gegeben. Doch muss dazu zuvor das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen werden.

Das ist bislang nicht erfolgt. Mehr noch: Mit der Fläche Nr. 3106 zwischen Wetter und Oberrospe besteht ein aus Arten- und Biotopschutzsicht konfliktarmes, für die Windenergienutzung potenziell geeignetes Gebiet [Klassifizierung: Konfliktstufe 2]. In den Unterlagen zum Teilregionalplan heißt es zu diesem: „Nähe zu vorhandener Biogasanlage spricht für das Gebiet (Vorbelastung, gemeinsame Nutzung beider Energietechnologien); geringes Konfliktpotenzial für Arten- und Biotopschutz spricht für das Gebiet; ... Blickbeziehungen von Burg ruine Mellnau und Christenberg nur teilweise eingeschränkt“ [[Steckbriefe](#), S. 265].

Von der Kommune abgelehntes Vorranggebiet 3106 [Oberrospe, Wetter]



Quelle: Google Maps [Auszug] i.V.m. [Windenergie Karte 16](#) „Gesamtbeurteilung der möglichen Vorranggebiete Windenergie“ [Teilregionalplan Energie Mittelhessen, Entwurf Umweltbericht, 12/2012]

Weiter heißt es dort: „Gebiet wird von Kommune abgelehnt“ [ebd.]. Die Ablehnungsgründe sind nicht bekannt. Ausweislich der [Sitzungsniederschriften](#) [04.03.2008–19.03.2013] hat die Stadtverordnetenversammlung Wetter nicht über diesen Standort beschieden. Da Sitzungsprotokolle des Magistrats nicht veröffentlicht werden, ist nicht zu klären, ob der Magistrat einen entsprechenden Beschluss fasste oder der Bürgermeister eine Entscheidung in Eigenverantwortung traf.

„Kein Umsetzungsinteresse“ – wie im Teilregionalplan [[Steckbriefe](#), S. 282] festgehalten – ist nach europäischem Recht keine maßgebende Kategorie. Nach Urteil des EuGH vom 26.10.2006 [[C-239/04](#)] ist Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie „eng auszulegen“ und „von der Voraussetzung abhängig, dass das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen wird“ [Randnrn. 35, 36]. Zudem stellte das Gericht fest, dass Alternativlösungen „nicht von vornherein ausgeschlossen werden“ [Randnr. 38] können und nachzuweisen ist, dass „keine Alternativlösungen vorhanden waren“ [Leitsatz 1]. Letzteres ist ersichtlich im Falle des Wollenbergs und in Hinsicht auf Gebiet 3106 nicht der Fall.

Mit Gebiet 3102 [Engelbach, Niederasphe, Treisbach] wurde im Teilregionalplan [[Steckbriefe](#), S. 257/258] zudem eine Fläche als „interkommunal nutzbares“ Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen, von der Teile ebenfalls zur Gemarkung Wetter gehören. Der Magistrat der Stadt Wetter hingegen behauptet faktenwidrig, „eine Alternativenprüfung wird nicht stattfinden, da der neu aufgelegte Teilregionalplan Energie Mittelhessen der Stadt Wetter nur die beiden Standorte Wollenberg und die Fläche zwischen Todenhausen und Mellnau vorgibt“ [[Antwort des Magistrats auf eine Große Anfrage](#), 16.05.2013].

Erstaunlich ist ebenfalls die Aussage des Magistrats, dass die im Wollenberg nachgewiesene Anhang-IV-Tierart Wildkatze [[Steckbriefe](#), S. 282] nach „vorliegenden fachlichen Fachkenntnissen ... als nicht windkraftrelevant“ [[Antwort des Magistrats auf eine Große Anfrage](#), 16.05.2013] eingestuft wird. Entsprechend wurde für sie erst gar kein Gutachten über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg in Auftrag gegeben. Andernorts aber kommt man zu anderen Ergebnissen. Ein Gutachten, vorgelegt für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen auf dem Rödeser Berg bei Wolfhagen, spricht von „massiven Beeinträchtigungen für die Wildkatze“ in der Planungs- und Bauphase durch regelmäßige Präsenz von Personen und Baumaschinen sowie davon, dass während der Betriebsphase in Hinsicht auf indirekte Störwirkungen „vorsorglich mangels ausreichender Kenntnisse zu Störwirkungen von einem Qualitätsverlusts des Habitats ausgegangen werden“ muss [[Auswirkungen eines Windparks auf die Europäische Wildkatze \(Felis silvestris silvestris\) am Rödeser Berg](#), Juli 2012, S. 10/11].

Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 der Habitatrichtlinie ist einschlägig. Insofern ergeben sich auch Konsequenzen in Bezug auf das Investitionsrisiko des Projekts. Die Stadtwerke Marburg beziffern das Investitionsvolumen auf insgesamt ca. 27 Mio. EUR, wobei eine Eigenkapitalquote von 30 % angenommen wird [[Gründung einer GmbH für die Windpark-Verwaltung durch die Stadtwerke Marburg GmbH](#), StVV Marburg, 10.04.2013]. Nach den bisherigen Plänen teilt sich die Einlage wie folgt auf: 25 % Stadtwerke Marburg [ca. 2 Mio. EUR], 20 % Stadtwerke Wetter [ca. 1,6 Mio. EUR], 20 % Kommune Lahntal [ca. 1,6 Mio. EUR] sowie – noch unsicher – 20 % Kommune Cölbe [ca. 1,6 Mio. EUR], 15 % Windpark-Bürgergenossenschaft [ca. 1,2 Mio. EUR]. Inzwischen allerdings wurden die Investitionskosten auf 24 Mio. EUR abgesenkt [Oberhessische Presse, [13.06.2013](#)] und die Beteiligung der Stadtwerke Marburg auf 35 % angehoben [ebd., [15.06.2013](#)]. Diese Summen sind, sollten sie investiert werden, in Konsequenz der Rechtsprechung als hoch risikobehaftet zu bewerten.

Fazit: Ein Windpark Wollenberg ist mit europäischem Recht nicht vereinbar. Weder ist die Verträglichkeit mit dem für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen gegeben, noch wurde das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen. Zudem besteht mit dem Gebiet 3106 zwischen Wetter und Oberrosphe eine Alternative. Investitionen in das Projekt müssen in Konsequenz der Rechtsprechung des EuGH als hoch risikobehaftet bewertet werden.

Nachtrag: Zahlen zur Wirtschaftlichkeit eines Windparks Wollenberg

In nicht öffentlicher Befassung wurden den kommunalen Stadtverordneten Anfang Juni 2013 Zahlen zur Wirtschaftlichkeit eines Windparks Wollenberg mit sechs Anlagen des Typs Nordex N117/2400 [Nabenhöhe: 141 m, Rotordurchmesser: 117 m] präsentiert, die nachfolgend wiedergegeben werden. Darin findet sich u.a. eine Vermehrung des erwarteten jährlichen Windenergieertrags von zuvor 25.000 MWh/a auf nunmehr 33.000 MWh/a – eine Zunahme um 32 Prozent, und das ganz ohne vorherige Windmessung vor Ort.

jährl. Netto-Windertrag:	ca. 33 Mio. kWh
Einspeisevergütung insges.	9,13 ct/kWh
jährl. Erlös	ca. 2,9 Mio. €
Investitionsvolumen (einschl. Gutachten):	ca. 24 Mio. €
Eigenkapitalquote	25 %
Zinssatz	ca. 3 %
Fremdkapitalanteil	ca. 18 Mio. €
jährl. Zinsaufwand	540 T €
Pacht an Hessen-Forst:	abhängig von tatsächl. Windgeschwindigkeit
Versicherungen:	23 T € p.a.
Rückbaurückstellungen	2 % p.a.
ausschüttungsfähiges Jahresergebnis (2015-2028):	ca. 400 T € p.a.
Kapitaleinsatz Wetter:	1.200 T €
Ausschüttungsanteil Wetter:	80 T € p.a.
Kapitalrendite:	ca. 6,5 %

Unklarheit – hierzu wurden keine Angaben gemacht – besteht in Hinsicht auf Höhe und Zeitraum der dargelegten Einspeisevergütung von insgesamt 9,13 ct/kWh. Nach den rechtlichen Vorgaben wird sie zunächst nur für die ersten fünf Betriebsjahre (Mindestlaufzeit) berechnet und setzt sich zusammen aus der erhöhten Anfangsvergütung von 8,66 ct/kWh plus 0,47 ct/kWh Systemdienstleistungsbonus. Nach diesen fünf Jahren ist es von der Standortqualität abhängig, ob und wie lange der erhöhte Anfangswert plus Bonus gezahlt werden: Ist die Standortqualität:

- sehr gut [Referenzwert 150], fällt die Vergütung nach dem 5. Jahr auf 4,72 ct/kWh;
- oberes mittel [Referenzwert 132], wird für weitere fünf Jahre die erhöhte Vergütung gezahlt und fällt sie nach dem 10. Jahr auf 4,72 ct/kWh;
- unteres mittel [Referenzwert 105] wird für weitere zehn Jahre die erhöhte Vergütung gezahlt und fällt sie nach dem 15. Jahr auf 4,72 ct/kWh;
- sehr schlecht [Referenzwert <= 82,5]; wird die erhöhte Vergütung über den Maximalzeitraum von 20 Jahren gezahlt. [Siehe hierzu: [Referenzertrag von Windenergieanlagen](#), Stand: 22.06.2013.]

Zudem ist der Hinweis auf die Kapitalrendite von ca. 6,5 % ist irreführend, da der einzubringende Eigenkapitalanteil Wetters in Höhe von 1,2 Mio. € vollständig fremdfinanziert werden soll. Für einen Kredit über 1,2 Mio. € mit einer Laufzeit von 20 Jahren, abgeschlossen zu einem Zinssatz von 3,0 % (effektiv), beträgt die Rückzahlungsrate ca. 80 T € p.a. Dem steht eine Windenergieausschüttung von 80 T € p.a. gegenüber. Ist also die Windhoffigkeit schlechter als erwartet, fallen sofort Verluste für die Stadt Wetter an. Insofern muss im Falle Wetters auf [mehr] Wind spekuliert werden.

Auskünfte zum Hintergrundpapier:

Dr. Jürgen Scheele jscheele@rocketmail.com